

Von der
Schuhschachtel
zur
Steuererklärung

Mag. Norbert Karner
Unternehmensberatung, Supervision, Coaching

Leobendorf - Wien; Stockerauer Straße 77, 2100 Leobendorf; Säulengasse 13/10, 1090 Wien
Tel: +43 1 890 44 17, Fax: +43 1 890 44 17 19, Mobil: +43 664 394 87 89
Mail: nk@norbertkarner.at; www.norbertkarner.at
Bankverbindung: Konto 242016 bei Bankhaus Schelhammer & Schattera AG, BLZ 19190;
UID: ATU 56667413

1 Umsatzsteuer (UStG)

1.1 Wer unterliegt dem UStG – inhaltlich? - § 2 UStG

UStG ist anzuwenden auf **Unternehmer**:

Selbständig ausgeübte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Tätigkeit muss nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen erfolgen. Gewinnabsicht nicht erforderlich.

1.2 Wann besteht Umsatzsteuerfreiheit – Umsatzhöhe? - § 6 (1) Z. 27 UStG; sogenannte Kleinunternehmerregelung

Nettoumsatz jährlich unter 30.000,-; d.h. bis 36.000,- Steuerfreiheit.

Innerhalb von 5 Jahren einmaliges Überschreiten von 15 % unschädlich.

ACHTUNG: es besteht KEIN Vorsteuerabzug!

ACHTUNG: Wenn mit UID im Ausland eingekauft wurde, besteht auch für Kleinunternehmer Pflicht zur Entrichtung von Umsatzsteuer und daher Abgabe von Steuererklärungen.

1.3 Kleinunternehmerregelung – mehrere Betriebe

Unternehmen umfasst immer ALLE Tätigkeiten des Unternehmers. Die Umsätze mehrerer Betriebe werden zusammengezählt!

1.4 Freiwillige Umsatzsteuerpflicht für Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 3 UStG)

Möglichkeit, freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren.

Wann sinnvoll? – Umsätze hauptsächlich mit Unternehmern als Kunden.

1.5 Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

1.5.1 Umsatzsteuerjahreserklärung

Ab Umsätzen von 30.000,- pro Kalenderjahr Pflicht! (§ 21 Abs. 6 UStG).

Bei Umsätzen unter 30.000,- muss Kleinunternehmer keine Umsatzsteuererklärung abgeben, wenn er keine Steuer zu entrichten hat.

1.5.2 Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

1.5.2.1 Monatliche UVA (§ 21 Abs. 1 UStG)

Regelfall: Abgabe bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (für Februar also 15. April).

1.5.2.2 Quartalsweise UVA (§ 21 Abs. 2 UStG)

Wenn Umsatz des VORJAHRES bis 100.000,- darf quartalsweise gemeldet werden. Termin: 15. des auf das Quartalsende zweitfolgenden Monats (für 1. Quartal also 15. Mai).

1.5.2.3 Vereinfachte UVA (= „Abgabe“ durch Zahlung) – VO zu § 21 Abs 1 UStG

Wenn Umsatz des VORJAHRES bis 30.000,-- gilt Zahlung als Abgabe der UVA.

ACHTUNG: Wenn Vorsteuerüberhang (= Guthaben); muss UVA abgegeben werden. Sonst keine unterjährige Berücksichtigung der Vorsteuern.

1.6 Was tun bei USt-Pflicht?

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) beantragen! (Art. 28 Abs. 1 ff zum UStG).

Sonst: u.U. kein eigener Vorsteuerabzug UND: auch Kunden können keine Vorsteuer abziehen.

Umsatzsteuerausweis ohne USt-Pflicht führt trotzdem zur USt-Schuld (Umsatzsteuerschuld Kraft Rechnungslegung)!

1.7 Die korrekte Rechnung (§ 11 Abs. 1 UStG)

Siehe Beilage!

Für Geschäfte mit Privaten KANN Rechnung ausgestellt werden – KEINE PFLICHT!

1.8 Vorsteuer nach Durchschnittssätzen – „Vorsteuerpauschalierung“ § 14 UStG

Unter bestimmten Umständen können die Vorsteuern mit einem pauschalen Prozentsatz der Umsätze ermittelt werden.

TIPPS

1. Formvorschriften auf jeden Fall auf Rechnung aufnehmen, auch wenn derzeit keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Kein Umstellungsaufwand; Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufzeichnungen.
2. Bei Kleinunternehmern Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung: „Diese Rechnung enthält gemäß § 6 Abs. 1 Z. 27 keine Umsatzsteuer.“
3. Einheitliche Rechnungen am besten über PC geschrieben: nur ein Rechnungskreis; saubere Nummernvergabe
4. Für Kassaeingänge von Privaten genügt „Kassablock“. Am besten mit 2 Durchschlägen.
5. Umsätze müssen nach Umsatzsteuersätzen getrennt aufgezeichnet werden.
6. Vorsteuerpauschalierung prüfen.
7. ACHTUNG: Wenn für einen Voranmeldungszeitraum wegen Vorsteuerüberhang keine UVA abgegeben wurde, kann dieses fiktive Guthaben NICHT mit Zahllast eines späteren Zeitraumes ausgeglichen werden!!

2 Einkommenssteuer (EStG)

2.1 Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 EStG)

Es gibt 7 Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

1. bis 3. sind sog. „betriebliche Einkunftsarten.

Energetiker erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

2.2 Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Grundsätzlich nur Ausgaben, die ausschließlich dem Betrieb dienen, steuerlich abzugsfähig.

Sogenannte Mischaufwendungen – das sind Aufwendungen, die teilweise oder überwiegend der Repräsentation dienen bzw. aus der privaten Lebensführung erwachsen bzw. auch für die private Lebensführung anfallen – sind zur Gänze NICHT abzugsfähig.

Ausnahmen: privat und beruflich genutztes Anlagevermögen und damit in Zusammenhang stehende Ausgaben (z.B. KFZ, Telefon, Büro im eigenen Haus etc.)

2.3 Steuererklärungsformular E1a

Guter Überblick über verschiedene Arten von Betriebsausgaben. Auch zur Systematisierung der eigenen Buchhaltung möglich.

2.4 Anlagevermögen und Abschreibungen

Anlagevermögen sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen länger als ein Jahr zu dienen.

Anschaffungskosten müssen über die Nutzungsdauer als Betriebsausgaben verteilt werden. Z.B. ein Computer. Anschaffungskosten € 1.500,--, Nutzungsdauer 3 Jahre: jährliche Betriebsausgabe beträgt € 500,--

Ausnahme stellen sog. „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG - § 13 EStG) dar: Abnutzbares Anlagevermögen mit Anschaffungskosten bis zu € 400,-- kann im Jahr der Anschaffung voll als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Es muss eine Anlagenkartei geführt werden (§ 7 Abs. 3 EStG).

2.5 Betriebsausgabenpauschalierung - § 17 Abs. 1 EStG

Wenn kaum Betriebsausgaben vorhanden sind, kann auch eine sogenannte Betriebsausgabenpauschalierung vorgenommen werden. Für die meisten Gewerbe beträgt das Pauschale 12 % der Umsätze.

Zusätzlich abzugsfähig:

- Wareneinsatz, Einsatz von Roh- und Hilfsstoffen
- Einsatz von Halberzeugnissen
- Einsatz von Zutaten
- Bezogene Leistungen und Fremdlöhne
- Löhne
- Sozialversicherungsbeiträge

TIPPS

1. Keine Zeit und Energie auf Tricks verwenden. Es zahlt sich fast nie aus. – Verwenden Sie Ihre Energie fürs Geschäft!
2. Bei „klassischen“ Ausgaben mit Privatanteil freiwillig Privatanteil ansetzen.
3. Keine typisch nicht abzugsfähigen Ausgaben ansetzen: Gefahr des Finanzstrafverfahrens.
4. ACHTUNG: auch kleinere Verwaltungsstrafen sind mittlerweile nicht mehr als Betriebsausgaben absetzbar! (§ 20 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG)
5. Diskussionswürdige Ausgaben können ruhig angesetzt werden.
6. Prüfen Sie die Sinnhaftigkeit der Betriebsausgabenpauschalierung.
7. Achtung auf Verhältnismäßigkeiten: Wareneinsatz in % des Umsatzes uÄm.
8. Achtung auf statistische Prüfverfahren der Finanzbehörden bei Betriebsprüfungen!

3 Aufzeichnungspflichten für UnternehmerInnen;

§§ 124 – 132 BAO bzw. § 7 Abs. 3 EStG

3.1 Welche Aufzeichnungen sind zu führen?

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die für die Ermittlung der Steuern und Abgaben geeignet sind. Diesbezügliche Vorschriften enthält die BAO.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG) sind das:

- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (§ 126 Abs. 2 BAO)
- Wareneingangsbuch (§ 128 BAO)
- Anlagenkartei (§ 7 Abs. 3 EStG)

3.2 Wie sind die Aufzeichnungen zu führen? - § 131 Abs. 1 Z. 2 BAO

- chronologisch
- vollständig
- richtig
- zeitgerecht

3.2.1 Chronologisch

Die zeitliche Reihenfolge darf auch nach Gruppen von Aufzeichnungen geführt werden:

- Bank: Lückenlos vorliegende Bankauszüge mit dazu sortierten Belegen sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen.
- Bareingänge: An sich ist ein „Kassablock“, wenn er systematisch und lückenlos geführt wird, eine lückenlose und chronologische Aufzeichnung. Dennoch empfiehlt sich eine eigene Auflistung aller Eingänge, da dies ja auch für die Umsatzsteuer benötigt wird.
- Barausgänge: Zu jedem Barausgang muss es einen Beleg geben. Diese Belege sind chronologisch in eine Liste einzutragen.

3.2.2 Zeitgerecht

Die **Grundaufzeichnungen** müssen praktisch sofort erfolgen (z.B. Kilometerstände und Reisezeiten für Fahrtenbuch und Diätenberechnungen).

Zeitgerecht sind die **Aufzeichnungen** dann, wenn sie

- am 15. des zweitfolgenden Monats (für Unternehmer, die monatliche UVAs erstellen) bzw.
- am 15. des auf das Quartalsende zweitfolgenden Monats (für Unternehmer, die quartalsweise UVAs abgeben –bzw. wohl auch für Kleinunternehmer) erfolgen.

3.3 Grundaufzeichnungen und Aufzeichnungen

Es ist zwischen Grundaufzeichnungen und Aufzeichnungen zu unterscheiden:

3.3.1 Grundaufzeichnungen

Dies sind die Originalaufzeichnungen und Belege. Zu den Grundaufzeichnungen gehören auch Fahrtenbücher, Reiseaufzeichnungen zur Berechnung der Diäten uÄm.

3.3.2 Aufzeichnungen

Aufzeichnungen sind die Listen, die aus den Grundaufzeichnungen erstellt werden.

3.4 Das Wareneingangsbuch (§ 128 BAO)

Eingetragen werden müssen alle Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten.

Was ist einzutragen (§ 128 Abs. 2 BAO):

- fortlaufende Nummer der Eintragung
- Tag des Wareneinganges oder der Rechnungsausstellung
- Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten
- Bezeichnung, wobei eine branchenübliche Sammelbezeichnung genügt
- Preis
- Hinweis auf dazugehörige Belege

3.5 Verletzung der Aufzeichnungsvorschriften

Nicht ordnungsgemäße Grundaufzeichnungen bzw. Aufzeichnungen stellen sog. Finanzordnungswidrigkeiten dar. Daraus kann noch kein Finanzstrafverfahren entstehen. Jedoch bekommt die Behörde die Befugnis, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen – der Steuerpflichtige muss dann beweisen, dass die Schätzung unrichtig ist.

TIPPS

- Ordnungsgemäße Grundaufzeichnungen und Aufzeichnungen sind ein Muss und sparen viel Ärger und auch Geld!
- Daher: Vergessen Sie alle tollen Tricks und konzentrieren Sie sich auf Ihre Grundaufzeichnung
- Sogenannte Jahresbuchhaltungen (unterjähriges Sammeln der Belege und einmaliges Aufbuchen zum Jahresende) erfüllen nicht die Anforderungen an ordnungsgemäße Aufzeichnung!
- Fahrtenbuch in Excel ist möglich, wenn die Grundaufzeichnungen ordnungsgemäß sind!
- Monatliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben ist sowieso sinnvoll: jede(r) UnternehmerIn sollte immer wissen, wo er/sie wirtschaftlich steht!
- Betriebsausgabepauschalierung und Vorsteuerpauschalierung machen Grundaufzeichnungen und Aufzeichnungen wesentlich einfacher!

4 Gewerberecht

Nebenrechte des Gewerbetreibenden - § 32 Abs. 1 Z 1 GewO:

„Sinnvolle Ergänzung der eigenen Leistungen“ sind in geringem Umfang auch außerhalb der eigentlich vom Gewerbeumfang umfassten Leistungen zulässig.

Geringer Umfang wird in der Praxis bei 10 % bis max. 15 % des Gesamtumsatzes gesehen.

ACHTUNG: Abgrenzungen vor allem gebundenen Gewerben heikel!